



N.º 1

# Heiraths-Urkunde.

*Joseph Lall.  
Bürgermeister*

Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht-hundert zwei und zwanzig, den zwanzigen Januar  
 6. Kap. 1. P. 1. E. Ertheilten mir Joseph Lall Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Joseph Lall, Joseph  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Werten, Regierungs-  
 Departement Coeln, Standes Arbeits, wohnhaft zu Hemmerich  
 Reg.: Dept. Coeln, Sohn des Jacob Lall, Joseph  
unwillig und der Gudula Lall, Joseph  
 wohnhaft zu Werten, Reg.: Dept. Coeln

Und die Jungfrau Maria Cordes, Joseph  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Hemmerich, Reg.: Dept. Coeln  
 Standes Arbeits, wohnhaft zu Hemmerich, Reg.: Dept. Coeln  
 Tochter des Leonard Cordes, Joseph  
Helena Kantenich, Joseph wohnhaft zu Hemmerich  
 Reg.: Dept. Coeln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindefürsorgeamtes zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am dreizehnten und zwanzigsten December, und die andere am dreizehnten December, vorigen Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

3/22-19

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Lall und Maria Cordes,

Joseph Joseph hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Joseph Wohlmerian  
Joseph Jahre alt, Standes Arbeits, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph  
Joseph Jahre alt, Standes Arbeits  
 zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Anton  
Schmitt, Joseph Jahre alt, Standes Arbeits  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des  
Balthasar Schelen, Joseph Jahre alt,  
 Standes Arbeits, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Unterschriften der Waldorf  
Joseph, Joseph, Joseph, Joseph

Joseph  
Joseph Joseph Joseph Joseph

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert ~~zwei und zwanzig~~, den ~~zweiten~~ Januar  
 erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Johann peter Berchem,  
~~sechs und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Brenig Regierungs-  
 Departement Coch, Standes Ehrtmann, wohnhaft zu Brenig  
 Reg.: Dept. Coch, Sohn des ~~verstorbenen~~ Gottfried Berchem  
 , und der ~~verstorbenen~~ Anna Catharina Dux  
 wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Reg.: Dept. \_\_\_\_\_

Und die Jungfrau Maria Anna Theresia Rosa Dück  
~~sechs und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Brenig Reg.: Dept. Coch  
 Standes Ehrtmann, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Coch  
 Tochter des Johann Dück, ~~früher gewerbetlich und unwillig~~, und der  
Lisabeth Cillmann, ~~früher gewerbetlich und unwillig~~ wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Coch.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine: Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am ~~ersten~~ ersten  
December, und die andere am ~~zweiten~~ zweiten December ~~zweyten~~  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts- Urkunden der eheschließenden Personen

*in der That vorhanden zu Acten des Personstands  
 liegen in den hiesigen Civil- Registrirung.*

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Johann peter Berchem und Maria Anna Theresia Rosa Dück  
bräutigam Braut hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Dux  
~~sechs und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ehrtmann zu Brenig  
 wohnhaft, welcher ein Opim des neuen Ehegatten, des Wilhelm Cillmann  
~~sechzig~~ Jahre alt, Standes Ehrtmann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Opim des neuen Ehegatten, des Wilhelm  
schäfer ~~zwei und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ehrtmann  
 zu Ulrichoven wohnhaft, welcher ein bekannter des neuen Ehegatten, und des  
Jacob Schumacher, ~~nin und sechzig~~ Jahre alt,  
 Standes Ehrtmann, zu Brenig wohnhaft, welcher ein bekannter des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. ~~mit Einverständnis der Zeugen~~  
~~des Bräutigams und der Braut~~ Cillmann, ~~erklärten~~ Opim ~~unwillig~~  
Opim.

Oben unten Dück Joseph Dück Johann Dux  
Joseph Palas Ludwig Wilhelm  
Müller Joseph Joseph



N. 3

# Heiraths-Urkunde.

2  
Bayer

Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den zweyten Januar  
 erschienen vor mir Jacob Meijer Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Peter Sauer, Ludwig Thund  
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Merzbach, Regierungs-  
 Departement Coeln, Standes Lehrer, wohnhaft zu Cardorf  
 Reg.: Dept. Coeln, Sohn des Johann Sauer, Jura-Practikant und  
unwillig, und der verstorben Anna Schwarz  
 wohnhaft zu Merzbach, Reg.: Dept. Coeln.

Und die Jungfrau Anna Barbara Klatt, Ludwig Thund  
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cardorf, Reg.: Dept. Coeln  
 Standes Lehrer, wohnhaft zu Cardorf, Reg.: Dept. Coeln  
 Tochter des Johann Klatt, Jura-Practikant und unwillig, und der  
verstorben Sibilla Klein wohnhaft zu Cardorf,  
 Reg.: Dept. Coeln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
Januar, und die andere am drei und zwanzigsten December zwey und zwanzig  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und

die Probe-Urkunde der Anna Schwarz,

die Probe-Urkunde der Sibilla Klein besichtigt ist in der  
 folgenden Civil-Praxis.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Peter Sauer und Anna Barbara Klatt,  
zwei Ludwig Thund hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Schaefer  
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Cardorf  
 wohnhaft, welcher ein Opim der neuen Ehegattin, des Leonard Klatt  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Cardorf wohnhaft, welcher ein Opim der neuen Ehegattin, des Karl  
Burch, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Wickhorst wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin, und des  
Martin Wappenschmidt, fünf und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Opim, zu Wickhorst wohnhaft, welcher ein Lehrer der  
 neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Anton Schaefer  
und des Anton Schaefer, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft ist.

Johann Sauer  
Anton Schaefer  
Anton Schaefer  
Anton Schaefer

Anton Schaefer  
Anton Schaefer  
Anton Schaefer

Anton Schaefer

N.º 4. Heiraths-Urkunde.

Gemeine Waldorf Kreis Bonn Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den ersten Januar  
erschieden vor mir Carl Müller Bürgermeister von Waldorf  
als Beamten des Personenstandes, der Peter Derichswiler, zwanzig  
fünf Jahre alt, geboren zu Merkenich Regierungs-  
Departement Coeln, Standes Achsbmann, wohnhaft zu Merkenich  
Reg.: Dept. Coeln, Sohn des Conrad Derichswiler, für gynastisch  
und unwilligend, und der Anna Haag, gestorben  
wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Coeln

Und die Jungfrau Anna Maria Wapenschaff, zwanzig  
fünf Jahre alt, geboren zu Dendorf Reg.: Dept. Coeln  
Standes Wirt, wohnhaft zu Dendorf Reg.: Dept. Coeln  
Tochter des großvornehm Jacob Wapenschaff, und der  
Catharina Pohl, für gynastisch und unwilligend wohnhaft zu Dendorf  
Reg.: Dept. Coeln

87  
5  
26

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am dreißten und zwanzigsten  
Dezember, und die andere am dreißigsten Dezember zweytausend

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Urkunde  
des Meisters des Bräutigams, und die Urkunde des Bräutigams  
von Dendorf, daß die Verheirathung am dreißten und zwanzigsten  
und am dreißigsten Dezember, und hinter Erzpriester  
gegeschehen seyn.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
Gesetzes, daß der Peter Derichswiler und die Anna Maria  
Wapenschaff, beide ledigen Standes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Link  
von und für sechzig Jahre alt, Standes Achsbmann, zu Dendorf  
wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Henrich Wallraff  
fünf und sechzig Jahre alt, Standes Achsbmann  
zu Dendorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Matthias  
Wapenschaff, zwanzig Jahre alt, Standes Achsbmann  
zu Dendorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin und des  
Henrich Busch, sechzig und zwanzig Jahre alt,  
Standes Achsbmann, zu Ullersberg wohnhaft, welcher ein Zeuge der  
neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme des Meisters  
des Bräutigams Erzpriester ausgesprochen zu sein.

Anna Maria Wapenschaff Henrich Wallraff  
Peter Derichswiler Matthias Wapenschaff  
Conrad Derichswiler Junges Luuff  
Johann Link Marius



Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten Februar  
 erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Johann Kerres, zwey und zwanzig  
 Jahre alt, geboren zu Merten Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Arbeits, wohnhaft zu Seckem  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des vorhergenannten Helger  
Kerres, und der Anna Maria Schickler, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Merten,  
 wohnhaft zu Merten, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Jungfrau Christina Schneider, zwei und zwanzig  
 Jahre alt, geboren zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Arbeits, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Christian Schneider, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf,  
 und der Margdalena Wepenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf,  
 Reg.: Dept. Cöln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf und Seckem Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Februar  
zwey und zwanzig Januar, und die andere am vierten Februar zwey und zwanzig Jahre  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ein Stück  
des Vertrags, des Vertrags und ein Stück des Vertrags  
 von Seckem über ein gesetzliche Verheirathung.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Johann Kerres und Christina Schneider,

Liedt Ludwig Grund hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wepenberg,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeits, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Gerard Schneider  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeits  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Joseph  
Kerres, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeits  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des

Christian Klett, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Arbeits, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Einverständnis des  
Bräutigams, der Mutter des Bräutigams und zwei des Bräutigams, und des  
zwei des Joseph Kerres erklärten Zeugen und zwei des Bräutigams.

Joseph Kerres zwei und zwanzig Jahre alt  
Joseph Kerres zwei und zwanzig Jahre alt  
Christian Klett  
Meuser



# Heiraths-Urkunde.

Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den sechsten Februar  
 erschienen vor mir Carlo Meyer Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Michael Ortward, junior  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Simmerich, Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Knopf, wohnhaft zu Simmerich  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Johann  
Ortward, und der verstorbenen Anna Maria Mahr  
 wohnhaft zu Simmerich, Reg.: Dept. Cöln.

Und die Jungfrau Elisabeth Nötten, sechszehn und zwanzig  
 Jahre alt, geboren zu Morsbach, Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Magd., wohnhaft zu Simmerich, Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des verstorbenen Wilhelm Nötten, und der  
Eva Mitterling, junior wohnhaft zu Morsbach  
 Reg.: Dept. Cöln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und  
zwanzigsten Januar, und die andere am vierten Februar letzten Jahres  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen aus der  
Urkunde des Verstorbenen der Ortward und der Nötten  
aus der Acten des Standes am Ort von Simmerich  
Civilstands-Registern ist

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Michael Ortward und Elisabeth Nötten

bräutigam und bräutling hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Beerig  
sechszehn und dreißig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Simmerich  
 wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Brill  
sechszehn und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Simmerich wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Johann  
Kasterich, sechszehn und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Simmerich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des  
Peter Moll, drei und vierzig Jahre alt,  
 Standes Lehrer, zu Borschem wohnhaft, welcher ein Bekannter des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese

Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit aus dem Ort von Simmerich  
aus der Acten des Standes am Ort von Simmerich  
aus der Acten des Standes am Ort von Simmerich

Joseph Beerig  
Carl Beerig Peter Moll Meyer

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den naunten Februar  
 erschienen vor mir Jacob Neuf Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Johann Breuer, sechs  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Brenig Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Achrobmann, wohnhaft zu Brenig  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des Johann Breuer, frei-gewürdig  
und amvilligint, und der verstorbenen Gertrud Scherz  
 wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Jungfrau Anna Gertrud Frings, fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Achrobmann, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Peter Frings, frei-gewürdig und amvilligint, und der  
Elisabeth Breuer, frei-gewürdig und amvilligint wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln;

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und  
zwanzigsten Januar, und die andere am vierten Februar ausföhrlich gelesen  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen; in der Ordnung  
des Waldorf de Commune ist in der gesetzlichen Ordnung ausgeföhrt  
ausgeföhrt.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Johann Breuer und Anna Gertrud Frings

beide ledig und unverheiratet hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wipperfurth  
und sechzig Jahre alt, Standes Achrobmann, zu Brenig  
 wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatten, des Johann Frings  
sechzig Jahre alt, Standes Achrobmann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatten, des Adolph  
Breuer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Achrobmann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegatten, und des  
Paul Stott zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Achrobmann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeuge de  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Unterschrift des Bräutigams  
des Waldorf, und des Jungen Wipperfurth, neben der Zeugin ausgeföhrt zu sein  
ausgeföhrt ausgeföhrt

Johann Frings  
Johann Breuer  
Paul Stott  
Johann Wipperfurth  
Anna Gertrud Frings  
Anna Gertrud Frings





N: 9

# Heiraths-Urkunde.

5  
P. 12

Gemeine Waldorf

| Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht-hundert zwei und zwanzig, den dritten April  
 als Beamten des Personenstandes, der Carl Meuser Bürgermeister von Waldorf  
Peter Klupp, zwei und zwanzig  
 Jahre alt, geboren zu Brenig, Regierungs-  
 Departement Coln, Standes Cathorbonnen, wohnhaft zu Brenig  
 Reg.: Dept. Coln, Sohn des Matthias Klupp, für unvermählt  
Anna Catharina Zimmermann  
 wohnhaft zu Brenig, Reg.: Dept. Coln

Und die Jungfrau Maria Catharina Bruer, ein und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Brenig, Reg.: Dept. Coln  
 Standes Cathorbonnen, wohnhaft zu Brenig, Reg.: Dept. Coln  
 Tochter des Johann Peter Bruer, für unvermählt, und der  
Gertrud Librecht wohnhaft zu Brenig  
 Reg.: Dept. Coln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten März, und die andere am ein und zwanzigsten März, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

von der Probirwunde der Braut Maria Catharina Bruer  
und dem in der Probirwunde der Braut Maria Catharina Bruer

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Klupp und Maria Catharina Bruer  
ein und zwanzig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adolphs Bruer  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arnuff, zu Brenig  
 wohnhaft, welcher ein bruder des neuen Ehegatten und des Hermann Bruer  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arnuff  
 zu Brenig wohnhaft, welcher ein bruder des neuen Ehegatten, des Johann  
Hefey, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Cathorbonnen  
 zu Brenig wohnhaft, welcher ein bruder des neuen Ehegatten, und des  
Bernard Frederiks, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Arnuff zu Brenig wohnhaft, welcher ein bruder des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Acten des Hermann Bruer  
Carl Meuser Bürgermeister von Waldorf

Peter Klupp Johann Hefey  
Adolph Bruer Hermann Bruer  
Bernard Frederiks Carl Meuser

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den neunten April  
 erschienen vor mir Hubert Meijer Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Henrich Jaspander, Ludwig  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Elfter Regierungs-  
 Departement Coln, Standes Arnisch, wohnhaft zu Wesling  
 Reg.: Dept. Coln, Sohn des Adolph Jaspander, Juno und  
~~unwillig~~ und der verstorbenen Catharina Meijer  
 wohnhaft zu Elfter, Reg.: Dept. Coln

Und die ~~Junfer~~ Mitton Anna Catharina Suhl, Suhl und  
dreißig Jahre alt, geboren zu Brondorf Reg.: Dept. Coln  
 Standes Engelsruin, wohnhaft zu Brondorf Reg.: Dept. Coln  
 Tochter des und 23. Gerninal 1811 verstorbenen Adolph Suhl, und der  
und 23. October 1810 verstorbenen Ceynes Gueter wohnhaft zu  
 Reg.: Dept.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine: Hauses zu Waldorf und heute Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten  
Marz, und die andere am neunten dreißigsten Marz ausgeführt  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen, des Carl Langgum des  
Adolph des Erwählungs, und des Alf des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling  
 so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Henrich Jaspander, Ludwig, und die Mitton  
Anna Catharina Suhl hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Schaepfer  
zwei und dreißig Jahre alt, Standes Engelsruin, zu Brondorf  
 wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Theodor Suhl  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Engelsruin  
 zu Brondorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Michael  
Richard, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Engelsruin  
 zu Brondorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, und des  
Theodor Breuer, Suhl und dreißig Jahre alt,  
 Standes Engelsruin, zu Brondorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der  
 neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Adolph des Erwählungs  
des Erwählungs von Wesling, des Erwählungs von Wesling, des Erwählungs von Wesling  
des Erwählungs von Wesling, des Erwählungs von Wesling

Erwählungs

Meijer



N. 11

# Heiraths-Urkunde.

6  
Bayer

Waldorf

| Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den zwei und zwanzigsten April  
 erschienen vor mir Georg Meißner Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamteten des Personenstandes, der Henrich Cufft, Erzigen Bunde  
 drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf, Regierungs-  
 Departement Coln, Standes Engländer, wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Coln, Sohn des Chann Cufft, für gegenwärtig  
 aus unwilligend, und der Maria Becken  
 wohnhaft zu \* 2. 10. 1841, Reg.: Dept.

Und die Jungfrau Anna Clara Schon, Erzigen Bunde, uniu und  
 zwanzig Jahre alt, geboren zu Lechten, Reg.: Dept. Coln  
 Standes Engländer, wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Coln  
 Tochter des Wilhelm Schon, für gegenwärtig aus unwilligend, und der  
Elisabeth von Borben Abella Franz wohnhaft zu  
 Reg.: Dept.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am viertzigsten  
April, und die andere am zwei und zwanzigsten April  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen was sie

Heirathsurkunde der Sibilla Franz

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Henrich Cufft und Anna Clara Schon  
beide Erzigen Bunde hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Damian Ochtmith  
 drei und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Opfer des neuen Ehegatten, des Karl Schon  
univ und Knistig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Erbe des neuen Ehegatten, des  
Jacob Sitz drei und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Opfer des neuen Ehegatten, und des  
Henrich Wipperfack drei und vierzig Jahre alt,  
 Standes Lehrer, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Opfer des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Abdruck der Leuten  
Leuten, ob Walt ob Leuten, ob Walt ob Leuten und ob Leuten  
Henrich Wipperfack, Abdruck Opfer univ und Knistig Opfer univ und Knistig

Damian Ochtmith Leuten Leuten  
Opfer univ und Knistig Opfer univ und Knistig

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

9/77  
1784

Im Jahr tausend acht-hundert ~~zwei~~ und ~~zwanzig~~, den ~~zwanzi~~gsten ~~Meij~~  
erschiene vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
als Beamten des Personenstandes, der Frederich Esch, finf  
und kniffig Jahre alt, geboren zu Brenig Regierungs-  
Departement Coln, Standes Lehrmann, wohnhaft zu Brenig  
Reg.: Dept. Coln, Sohn des verstorben Henrich  
Esch, und der verstorben Catherina Schmitz  
wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Reg.: Dept. \_\_\_\_\_

Und die Jungfrau Maria Catharina Sengendoff, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Emken Reg.: Dept. Coachen  
Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Brenig Reg.: Dept. Cöln  
Tochter des verstorben Anton Sengendoff, und der  
verstorben Helena Klein wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
Reg.: Dept. \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten April, und die andere am zwanzigsten April d. Leuchtjahr 1784 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen, und die  
Heirath: Urkunden des Carlson des Leucht

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Frederich Esch und Maria Catharina Sengendoff

Sind ledig und kniffig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kemmer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Brenig wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Johann Franken, zwei und kniffig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Brenig wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Wilhelm Schlader, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Brenig wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, und des Matthias Bell, finf und kniffig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Brenig wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Leuchtjahr 1784 und des Leuchtjahr 1784 und des Leuchtjahr 1784 und des Leuchtjahr 1784

kniffig Esch J. Kemmer  
Johann Franken  
Matthias Bell



N. 13.

# Heiraths-Urkunde.

Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

7  
B...

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig den fünfzehnten May  
erschiene vor mir Carl Meuser Bürgermeister von Waldorf  
als Beamten des Personenstandes, der Wilhelm Cuckem

fünfzig Jahre alt, geboren zu hemmerich, Regierungs-  
Departement Cöln, Standes Inglesier, wohnhaft zu hemmerich,  
Reg.: Dept. Cöln, Sohn des Joseph Cuckem frei gewürdiget und  
nunwillig, und der Helena Werker frei gewürdiget und nunwillig und  
wohnhaft zu hemmerich, Reg.: Dept. Cöln.

Und die Jungfrau Maria Stevenich, drei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu hemmerich, Reg.: Dept. Cöln  
Standes Mayr, wohnhaft zu hemmerich, Reg.: Dept. Cöln  
Tochter des Joseph Peter Stevenich, und der  
Elisabeth Kucher, frei gewürdiget und nunwillig wohnhaft zu hemmerich,  
Reg.: Dept. Cöln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften  
May, und die andere am zwölften May, ausfinden zufind  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die

Dispensation P. C. des Herrn Joseph Minister vom 9 April 1822  
für den Wilhelm Cuckem von dem gesetzlichem Alter,  
und der Maria Stevenich, Tochter des Stevenich

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
Gesetzes, daß Wilhelm Cuckem und Maria Stevenich

beide ledig und unverheiratet hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Brenig  
Jahre alt, Standes Schwebmann, zu hemmerich  
wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Matthias Linden

zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schwebmann  
zu hemmerich wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Matthias

Stevenich, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Inglesier  
zu hemmerich wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, und des

Matthias Prosa, fünfzig Jahre alt,  
Standes Inglesier, zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Präsident des

neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Unterschriften des Stevenich,

des Cuckem des Stevenich, und des jungen Stevenich und Prosa, welches  
Öffentliche Urkunden des Herrn

Wilhelm Meuser Joseph Peter Stevenich  
Matthias Linden J. Brenig Meuser

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den fünfzehnten May  
 erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Christian Dutz, Ludwig Staudt  
seiner und zwanzig Jahre alt, geboren zu Carlsdorf Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Knuff, wohnhaft zu Bornheim  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des Michael Dutz, seiner ungewürdig und  
nimwillig, und der worstorben Anna Franke  
 wohnhaft zu \_\_\_\_\_, Reg.: Dept. \_\_\_\_\_

Und die Jungfrau Anna Maria Lemper, Ludwig Staudt, zwei und  
dreißig Jahre alt, geboren zu Bornheim Reg.: Dept. Cöln  
 Standes seiner, wohnhaft zu Bornheim Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des worstorben Jacob Lemper, und der  
Abilla Wesperschaff, seiner ungewürdig und unwillig wohnhaft zu Bornheim  
 Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine: Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten  
May, und die andere am zwölften May Ludwig Staudt  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich; die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Christian Dutz, und Anna Maria Lemper  
Ludwig Ludwig Staudt hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Fertzelt,  
sechzig und zwanzig Jahre alt, Standes Inglefuer, zu Allekoven  
 wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Cramer  
ein und vierzig Jahre alt, Standes Inglefuer  
 zu Allekoven wohnhaft, welcher ein Opfänger des neuen Ehegatten, des Johann  
Fühl, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Möhl  
 zu Bornheim wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, und des  
Jacob Lauenberg, fünf und vierzig Jahre alt,  
 Standes Achardmann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein bekannter der  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Aufnahm der Bieder  
wohlwüthigen des Meisters des Bonnt und des jungen Jacob Lauenberg,  
welcher die Bieder ungewürdig zu sein.

Wilhelmus & alda Johann Fühl  
Hermande mer Meuser



N<sup>o</sup> 15 Heiraths-Urkunde.

Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Beige

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den fünfzehnten Juni erschienen vor mir Heinrich Bursch, Bürgermeister von Waldorf als Beamten des Personenstandes, der Johann Bauer, Ludwig Obendörff

und zweiunddreißig Jahre alt, geboren zu Tuntsteden, Regierungs-Departement Köln, Standes Dienstherr, wohnhaft zu Burschoven, Sohn des Johann Bauer, für ungültig und unwillig, und der Elisabeth Memel, für ungültig und unwillig, wohnhaft zu Tuntsteden, Reg.: Dept. Köln

Und die Jungfrau Anna Margareta Schaefer, Wittwe des Hermann Emmerich zwei und vierzig Jahre alt, geboren zu Cardorf, Reg.: Dept. Köln, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Kemmerich, Tochter des verstorbenen Severin Schaefer, und der verstorbenen Margareta Moll wohnhaft zu Cardorf, Reg.: Dept. Köln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und zwanzigsten

May, und die andere am zwanzigsten Juni des laufenden Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, am Abende des

sonntags des sechsten und zwanzigsten Juni, und am Abende des zwanzigsten Juni, in Gegenwart des Johann Lehmann, Bürgermeister von Cardorf, und des Heinrich Schaefer, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Lehmann, Bürgermeister von Cardorf, und des Heinrich Schaefer, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Lehmann, Bürgermeister von Cardorf, und des Heinrich Schaefer, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Lehmann, Bürgermeister von Cardorf, und des Heinrich Schaefer, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Lehmann, Bürgermeister von Cardorf, und des Heinrich Schaefer, hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.







17

# Heiraths-Urkunde.

9

Waldorf

Kreis

Rang

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup>, den ~~viertel und zwanzigsten~~ <sup>und zwanzigsten</sup> August  
 erschienen vor mir Jacob Meiser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Johann Wilhelm Trimbom  
~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Heimersheim, Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Arnuff, wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des ~~verstorbenen~~ Johann Wilhelm  
Trimbom, und der ~~verstorbenen~~ Christine Kaiser  
 wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln.

Und die Jungfrau Catherina Engels, ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup>  
~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Cardorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Opna, wohnhaft zu Cardorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Conrad Engels, ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Cardorf,  
Christina Link, ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, geboren zu Cardorf,  
 Reg.: Dept. Cöln.

89.93

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunten  
August, und die andere am zweizehnten August  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die  
Proba-Urkunden der Catherina als Leibeserbin.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?  
 Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Johann Wilhelm Trimbom und Catherina Engels

Luise Luise Knud hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Balthasar Trimbom  
~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, Standes Englaffur, zu Cardorf  
 wohnhaft, welcher ein Knud des neuen Ehegatten, des Peter Falkenberg  
~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, Standes Arnuff  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Leibknecht des neuen Ehegatten, des Jacob  
Engels, ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt, Standes Englaffur  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Opna des neuen Ehegatten, und des  
Henrich Kähler, ~~zwei und zwanzig~~ <sup>und zwanzig</sup> Jahre alt,  
 Standes Leibknecht, zu Cardorf wohnhaft, welcher ein Leibknecht des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Trimbom Balthasar Trimbom  
Peter Falkenberg Henrich Kähler  
Meiser

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

13/7.96

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den neuf und zwanzigsten August  
 erschienen vor mir Jacob Meiser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Jacob Kuhl, sechs und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Dendorf Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Lehrmann, wohnhaft zu Dendorf  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des Theodor Kuhl, frei gewählter und unwilligend  
 und der Anne Maria Morkenah, frei gewählter und unwilligend  
 wohnhaft zu Dendorf, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Jungfrau Maria Margareta Blank, acht und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Bornheim Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Lehrmann, wohnhaft zu Bornheim Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des verstorbenen Franz Blank, und der  
Catharina Schmitz, frei gewählter und unwilligend wohnhaft zu Bornheim  
 Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am neufzehnten  
August, und die andere am sechs und zwanzigsten August.  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Heirath-  
Urkunde des Vaters des Bräutigams.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Jacob Kuhl und Maria Margareta Blank

Leida Ludigen Brund hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Metten  
funfzig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Dendorf  
 wohnhaft, welcher ein Schwurmann der neuen Ehegatten, des Joseph Stütz  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann  
 zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Schwurmann de neuen Ehegatten, des Jacob  
Weber, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann  
 zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Schwurmann de neuen Ehegatten, und des  
Severin Morkenah, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Lehrmann, zu Dendorf wohnhaft, welcher ein Schwurmann de  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese

Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit demselben die Morkenah,  
der Metten der Schwurmann, der Metten als Schwurmann, und der Junge Metten  
Weber und Stütz unterschrieben Joseph Stütz unterschrieben zu sein.

Joseph Stütz  
Severin Morkenah  
Meier



Gemeine Waldorf Kreis Bonn Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den zweiten September erschienen vor mir Lambert Meuß Bürgermeister von Waldorf als Beamten des Personenstandes, der Conrad Finckel, Wittmann von Anna Esper zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Proindorf Regierungs-Departement Cöln, Standes Ehrl. Mann, wohnhaft zu Proindorf Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Georg Finckel, und der verstorbenen Gertrud Jung wohnhaft zu Proindorf, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Anna Elisabeth Schmitz, Wittmann des Johann Witt drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Elfter Reg.: Dept. Cöln Standes Ehrl. Mann, wohnhaft zu Proindorf Reg.: Dept. Cöln Tochter des verstorbenen Johann Schmitz, und der Maria Esch, Wittmann des Johann Esch wohnhaft zu Proindorf Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten September, und die andere am zweiten September des Lucybadu Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen; die Proindorf Urkunde des Johann Witt und Jana des Anton des Königlich amb; die übrigen Proindorf Urkunden zufinden sich in den hiesigen Carl Magistra

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß der Wittmann Conrad Finckel, und die Wittmann

Anna Elisabeth Schmitz hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Lambert Meuß, acht und zweifelzig Jahre alt, Standes Ehrl. Mann, zu Proindorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Peter Meuß, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ehrl. Mann zu Proindorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Hubert Johann zwei und zweifelzig Jahre alt, Standes Ehrl. Mann zu Proindorf wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Henrich Klemmer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ehrl. Mann, zu Elfter wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Zeugungen des Bräutigam und der Braut und der Meißner, verstorbenen Georg Meißner im Verfahren des Meißner.

Conrad Finckel Lambert Meuß Johann Peter Meuß  
Hubert Johann Henrich Klemmer  
Meißner

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und zwanzig, den neunsten September  
erschieden vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
als Beamten des Personenstandes, der Johann Peter Rucht, Ludwig (Hund)  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Prosdorf, Regierungs-  
Departement Cöln, Standes Echrbann, wohnhaft zu Prosdorf  
Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Caspar Joseph Rucht  
und der Sophia Weverich, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Prosdorf,  
Reg.: Dept. Cöln, Tochter des verstorbenen Hilgen Schläper

Und die Jungfrau Anna Eva Schläper, Wittwe des Conrad Schwickig  
drei und vierzig Jahre alt, geboren zu Barenstein, Reg.: Dept. Dupelberg  
Standes Echrbann, wohnhaft zu Prosdorf, Reg.: Dept. Cöln  
Tochter des verstorbenen Hilgen Schläper und der  
Meria Margareta Carburg, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Barenstein,  
Reg.: Dept. Dupelberg

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunsten  
September, und die andere am neunsten September Ludwig (Hund)  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Heirathsurkunde  
des Hilgen im Lein.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
Gesetzes, daß Johann Peter Rucht, Ludwig (Hund), und Anna Eva  
Schläper, Wittwe hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Lambert Rucht, neunt  
und dreißig Jahre alt, Standes Echrbann, zu Prosdorf  
wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Conrad Rucht  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Echrbann  
zu Prosdorf wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Hubert  
Spinn, drei und dreißig Jahre alt, Standes Echrbann  
zu Prosdorf wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des  
Henrich Klumme, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Echrbann, zu Alfter wohnhaft, welcher ein Bruder des

neuen Ehegatten, zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Aebnungen der Coniil  
und von Mitter, nachher (Schrift) unterschrieben zu sein.

Johan Peter Rucht Lambert Rucht Conrad Rucht  
Siebnundzwanzig fünfzig Klumme  
Meuser

Gemeine Waldorf

Kreis Boon

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den ausgezeichneten September  
 erschienen vor mir Jacob Meiser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Wilhelm Klütch, ein unver-  
ehelicht zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des Wilhelm Klütch, ein gegenwärtig und  
unverehelicht, und der Anna Maria Rath, ein gegenwärtig und unverehelicht  
 wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Jungfrau Anna Maria Engels, ein und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Arbeiter, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Matthias Engels, ein gegenwärtig und unverehelicht, und der  
Margareta Schilling wohnhaft zu Waldorf.  
 Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten September, und die andere am ausgezeichneten September ausgezeichneten September, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

der die Probe-Urkunden der Margareta Schilling  
besichtigt sind in der gefertigten Civil-Acte registriert.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Klütch, und Anna Maria Engels,  
beide ledigen Standes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Stephan Wette,  
mann und dreißig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Schlauf,  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Michael  
Schora, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des  
Johann Brunker, dreißig Jahre alt,  
 Standes Arbeiter, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese

Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Ausnahme des Carl  
des unverehelicht, des Carl des unverehelicht, und des Stephan Wette, erklärten  
unterschieden unterschrieben zu sein.

Willkommen  
gelesen  
Johann Laubach  
Meise

12  
P. 12

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den vier und zwanzigsten September  
 erschienen vor mir Jacob Meijer Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Johann Heinrich Schmitz, ledige Person  
vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Waldorf, Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Eckartmann, wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Johann Peter  
Schmitz, und der verstorbenen Maria Catharina Bleij,  
 wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Und die Jungfrau Anna Maria Wellmimer, ledige Person  
sechszehn Jahre alt, geboren zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Eckartmann, wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des verstorbenen Johann Wellmimer und der  
verstorbenen Catharina Scheben wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten  
September, und die andere am funfzehnten September Leipzigstraße,  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen; und  
Einwilligung = nicht der Familien = Rathes für die minderjährige  
Braut.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Johann Heinrich Schmitz und Anna Maria Wellmimer

Leida Ludwig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmitz  
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Minweldmann, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Lehndro des neuen Ehegatten, des Gerard Scheben  
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Eckartmann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Ohm des neuen Ehegatten, des Georg  
Scheben, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Eckartmann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Ohm des neuen Ehegatten, und des  
Jung Scheben, vier und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Eckartmann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Ohm des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anna Maria Wellmimer  
Johann Schmitz  
Gerard Scheben  
Meuse  
Georg Scheben  
Leida Ludwig

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den neun und zwanzigsten September  
 erschienen vor mir Salob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Chrysanth Eper, Andriju Staudt  
zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Ludendorf Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Dynisch, wohnhaft zu Ludendorf  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Peter Johs Eper  
 , und der verstorbenen Eisabeths Clasen

wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln  
 Und die Anna Maria Dernen, Wittwe verstorbenen Frederich Wigel  
sechs und dreißig Jahre alt, geboren zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Achrobmann, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Johann Dernen, Wittwe verstorbenen Margareta Gussgen  
verstorbenen Margareta Gussgen wohnhaft zu Waldorf.  
 Reg.: Dept. Cöln

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am funf und zwanzigsten  
August, und die andere am neunsten September, Ludendorf Waldorf  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen; die Probir-Urkunden  
des Petrus des Konvikts; und ein Attest des Kirchenscheidens von Waldorf  
über die am neunsten und zehnten September Ludendorf Waldorf  
Kirchenscheidung und des Eintritts geschahen ist.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Chrysanth Eper, Andriju Staudt und Anna Maria  
Dernen, Wittwe  
 hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johs Eper,  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Dynisch, zu Alheim  
 wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Johs Eper  
funf und dreißig Jahre alt, Standes Achrobmann  
 zu Ludendorf wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Anton  
Eper, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Achrobmann  
 zu Epig wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, und des  
Wardis Watz, neun und vierzig Jahre alt,  
 Standes Achrobmann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Vater des  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Aufbruch der Wittwe  
verstorbenen Dernen Wittwe verstorbenen Margareta Gussgen zu sein.

Johann Dernen Johs Eper Anton Eper Wardis Watz  
Johs Eper Anton Eper Meuser



*Bee*

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert ~~zwei und zwanzig~~ *und zwanzig*, den ~~unverkauften~~ *unverkauften* ~~October~~ *October*  
 erschienen vor mir *Clara Meyer* Bürgermeister von *Waldorf*  
 als Beamten des Personenstandes, der *Ferdinand Kottenich* F. 22646  
~~ist zwei und zwanzig~~ *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hemmerich*, Regierungs-  
 Departement *Cöln*, Standes *Arbeits*, wohnhaft zu *Hemmerich*,  
 Reg.: Dept. *Cöln*, Sohn des *Johann Kottenich*, *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824*  
*am Willigen*, und der *Christine Kottenich*, *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824*  
 wohnhaft zu *Hemmerich*, Reg.: Dept. *Cöln*

Und die Jungfrau *Catharina Wald*, *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824*  
 Jahre alt, geboren zu *Hemmerich*, Reg.: Dept. *Cöln*  
 Standes *Arbeits*, wohnhaft zu *Hemmerich*, Reg.: Dept. *Cöln*  
 Tochter des *Joseph Wald* *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824*, und der  
*Sibilla Wehler*, *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824* *geb. 1824* wohnhaft zu *Hemmerich*  
 Reg.: Dept. *Cöln* F. 22646

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu *Waldorf* statt gehabt haben, nemlich die erste am *unverkauften* *unverkauften* *unverkauften*  
~~September~~ *September*, und die andere am ~~ersten~~ *ersten* ~~October~~ *October* ~~letzten~~ *letzten* ~~September~~ *September*  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß *Ferdinand Kottenich* und *Catharina Wald*

*beide ledige Standes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Wald*  
*ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*, zu *Hemmerich*  
 wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegattin, des *Andreas Meyer*  
*ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*  
 zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten, des *Christian*  
*zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*  
 zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten, und des  
*Wilhelm Schaefer*, *zwei und zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Arbeitsmann*, zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der  
 neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, *mit Unterschrift des Bräutigams*  
*des Bräutigams* *des Bräutigams*, *des Bräutigams* *des Bräutigams*, *des Bräutigams* *des Bräutigams*, *des Bräutigams* *des Bräutigams*  
*des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams* *des Bräutigams*

*Johann David* *Matthias Wald* *Wilhelm Schaefer*  
*Meyer*

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den ersten November  
 erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Berthold Hauw, sechszehn  
 Jahre alt, geboren zu Wespling Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Proffgambler, wohnhaft zu Büchel  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Michelm Hauw  
 , und der verstorbenen Maria Schmitz  
 wohnhaft zu Waldorf, Reg.: Dept. Cöln.

Und die Jungfrau Maria Theresia Schaeffer, neun und  
dreißig Jahre alt, geboren zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Standes ehemalig, wohnhaft zu Waldorf Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Michelm Schaeffer, seinerzeitig und amwilligend, und der  
Gertraud Lühdorf, seinerzeitig und amwilligend wohnhaft zu Waldorf  
 Reg.: Dept. Cöln.

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
October, und die andere am sechsten und zehnten October, beide Male  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Martinus Kunda  
den Antonius des Lühdorfers, so wie die Martinus Kunda den Gertraud des Lühdorfers  
Anna Margareta Commes, und im Auftrag des Bürgermeisters von Büchel  
über die von dem 20ten und 27ten October vorgeschriebenen Ankündigungen, so wie diese  
im Einverständnis dieserhalb geschehen ist.

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Berthold Hauw, Maria von C. M. Commes, und Maria

Theresia Schaeffer, Adrian Kunda hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Knapstein  
im und dreißig Jahre alt, Standes Krieger, zu Waldorf  
 wohnhaft, welcher ein Zeugner des neuen Ehegattin, des Theodor Engels  
im und dreißig Jahre alt, Standes Cocheremann  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeugner des neuen Ehegattin, des Martin  
Commes, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Inglöcher  
 zu Badorff wohnhaft, welcher ein Zeugner des neuen Ehegatten, und des  
Michelm Schaeffer, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Cocheremann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Zeugner des  
 neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit demselben da neben

Zeugner und der Zeugner Theodor Engels, erklärten Zeugner unterschrieben zu sein.  
Lühdorf  
im und dreißig  
gertraud Lühdorf  
Maria Commes  
Meuser

Gemeine Waldorf

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig und zwanzig, den zweyten November  
 erschienen vor mir Karl Meuser Bürgermeister von Waldorf  
 als Beamten des Personenstandes, der Wilhelm Müller, ledig  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bornheim, Regierungs-  
 Departement Cöln, Standes Müller, wohnhaft zu Bornheim  
 Reg.: Dept. Cöln, Sohn des verstorbenen Johann Georg  
Müller, und der Elisabeth Fey, einzig und allein  
 wohnhaft zu Bornheim, Reg.: Dept. Cöln;

Und die Jungfrau Maria Christina Wirtz, unverheiratet  
sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Brennig, Reg.: Dept. Cöln  
 Standes Wirtz, wohnhaft zu Brennig, Reg.: Dept. Cöln  
 Tochter des Wilhelm Wirtz, einzig und allein  
Elisabeth Fey, einzig und allein wohnhaft zu Brennig,  
 Reg.: Dept. Cöln;

Dieselbe haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
 Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten und zweyten  
October, und die andere am dritten November Leichnam Jahres  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
 willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde ange-  
 fügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen  
 hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des  
 Gesetzes, daß Wilhelm Müller, und Maria Christina Wirtz, ledig

ledig hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jesu Fey, ledig und  
fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Alphen  
 wohnhaft, welcher ein Osirn der neuen Ehegatten, des Johann Klemme  
nach und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau  
 zu Brennig wohnhaft, welcher ein Lohnknecht der neuen Ehegatten, des Johann  
Schmitt, nach und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbau  
 zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Lohnknecht der neuen Ehegatten, und des  
Wilhelm Schaeffer, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Ackerbau, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Lohnknecht des

neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese  
 Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben; und Johann Klemme der neuen  
 Eheliche erklärt, daß sie im vierten November Jahres  
Leichnam Jahres geboren ist, und unter dem Namen Christina Wirtz  
 im Leichnam Jahres Leichnam Jahres unter dem Namen  
 im Leichnam Jahres Leichnam Jahres ist, welche Jesu Fey und Christ Jahres

Diese Urkunde ist im Original mit dem  
 Standesamt zu Waldorf eingereicht worden  
 am zweiten November Jahres  
 der Leichnam Jahres  
 durch den Standesbeamten Karl Meuser  
 und den Zeugen Jesu Fey und Christ  
Waldorf  
Meuser  
Wirtz  
Klemme  
Schmitt  
Schaeffer



# Der Eheschließenden

## N a m e n

Register-  
Nr.

B	Johann Peter Berchem	Maria Anna Ursula Kopp Dietz	2.
	Wolfgang Braun	Gertrud Müller	16.
	Johann Breuer	Anna Gertrud Frings	8.
	Johann Breuer	Anna Margaretha Schaefer	15.
C	Wilhelm Euchen	Maria Lievenich	13.
D	Peter Denischweiler	Anna Maria Wässerschaft	4.
	Ernst Duta	Anna Maria Lenzler	14.
E	Ernst Esler	Anna Maria Dennen	23.
	Wilhelm Erven	Hilmar Wesseling	5.
	Ernst Esch	Maria Augustina Sengendorf	12.
F	Ernst Falsbender	Anna Augustina Lühl	10.
H	Ernst Haener	Maria Ursula Schaefer	25.
K	Ernst Kantenich	Augustina Ystäl	24.
	Ernst Kemmer	August Schmidt	18.
	Peter Kling	Maria Augustina Breuer	9.
	Wilhelm Klütsch	Anna Margaretha Engels	21.
	Johann Kuhl	Maria Margaretha Blank	17, 18
M	Wilhelm Müller	Maria Erntine Ystäl	16.
O	Wilhelm Osterwald	Elisabeth Nöthen	2.
P	Ernst Pinsdorf	Anna Elisabeth Schmitz	19.
	Johann Pütz	Maria Pendorf	1.
R	Johann Peter Recht	Anna Johanna Schüsser	20.
S	Peter Sauer	Anna Johanna Slett	3.
	Peter Schlang	Anna Maria Priesen	27.
	Johann Ernst Schmitz	Anna Maria Wählmeiner	22.

Der Eheschließenden  
Namen

Register-  
Nr.

1 Johann Wilhelm Brimborn

Kochwainor Engels

17.

2 Heinrich Tuffert

Anna Maria Schorn

11.

3 Johann Xerres

Christina Schneider

6.